

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt neben der allgemeinen Kreisumlage die Jugendamtsumlage sowie die ÖPNV-Umlage als sogenannte "Mehrbelastung" nach § 56 Abs. 4 und 5 Kreisordnung NRW -KrO-.

Die Frage, inwiefern Fehlbeträge oder Überdeckungen aus derartigen Mehrbelastungsumlagen nachträglich und kommunalscharf (d. h. nach örtlich entstandenem Aufwand) abgerechnet werden dürfen, wurde in der Vergangenheit auf der Landesebene - insbesondere mit Blick auf die Jugendamtsumlage - bereits mehrfach thematisiert. Das Innenministerium NRW stellte mit Schreiben vom 01.09.2009 gegenüber dem Landkreistag NRW klar: "Die geltenden gesetzlichen Regelungen lassen eine einzelfallbezogene Spitzabrechnung der Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO im Jahresabschluss nicht zu. Die Jugendamtsumlage verbleibt in der allgemeinen Kreisumlagensystematik, auch wenn sie gesondert festzusetzen ist. (.....) Besteht nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Defizit, so müssen allgemeine Haushaltsmittel des Kreises zur Deckung herangezogen werden."

Zwischenzeitlich erfolgte mit dem im September 2012 vom Landtag NRW verabschiedeten Umlagengenehmigungsgesetz eine Änderung des § 56 Absätze 4 (Mehrbelastung ÖPNV) und 5 (Mehrbelastung Jugendamt) KrO, die jeweils um den Satz "*Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.*" ergänzt wurden.

Zur Frage der praktischen Umsetzung einer solchen Abrechnung hat das Ministerium für Inneres und Kommunales -MIK- NRW mit Schreiben vom 14.05.2014 aber klargestellt, dass diese auf Basis der Umlagegrundlagen des Aufwandsjahres erfolgen müsse. Das würde für einen evtl. Fehlbetrag / Überschuss z. B. im Jahr 2015 also eine Abrechnung auf Basis der Umlagegrundlagen 2015 bedeuten. Damit kann zwar nunmehr grundsätzlich eine Spitzabrechnung für die Jugendamtskommunen dahingehend erfolgen, dass diese immer in ihrer Gesamtheit die tatsächlichen Jugendaufwendungen zahlen, aber es kann nach wie vor keine "echte" Spitzabrechnung nach "Verursacherprinzip" (gemeindescharfe Abrechnung nach örtlich entstandenen Aufwendungen) durchgeführt werden; Defizite oder Überdeckungen wären nach der Finanzkraft der beteiligten Kommunen abzurechnen.

Nicht ausdrücklich geregelt ist bisher, ob die Entscheidung über eine Einführung oder Unterlassung der Spitzabrechnung als Geschäft der laufenden Verwaltung zu werten ist. Da es sich bei der Festsetzung der Umlagen (im Rahmen der Haushaltssatzung) um die originäre Zuständigkeit des Kreistages handelt (§ 26 g KrO NRW), ist die Verwaltung der Auffassung, dass auch die grundsätzliche Regelung, ob eine Abrechnung vorgenommen wird, vom Kreistag zu beschließen ist.

Seitens der Verwaltung wird eine derartige Spitzabrechnung - die nach hiesiger Auffassung dann auch grundsätzlich durchgehend für die Zukunft und auch für beide Mehrbelastungsumlagen gelten müsste - nicht für erforderlich gehalten.

Im Falle einer Überdeckung würde sich zwar für die Städte und Gemeinden ein positiver Effekt durch dann nachträglich vom Kreis zu leistende Erstattungen ergeben, ebenso könnten sie sich aber mit Nachzahlungen - insbesondere hinsichtlich der schwer kalkulierbaren Entwicklung im Jugendamtsbereich - konfrontiert sehen.

Dem gegenüber haben die Städte und Gemeinden - wie auch der Kreis - für den Fall, dass wie bisher keine Spitzabrechnung erfolgt, Planungssicherheit.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb zum Zwecke der Klarstellung sowohl im Interesse des Kreises als auch der Städte und Gemeinden in den Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass für die sogenannten Mehrbelastungsumlagen eine Spitzabrechnung nicht erfolgt. Bei entsprechender Verabschiedung der Haushaltssatzung wäre damit dem Erfordernis eines Kreistagsbeschlusses für eine entsprechende Regelung Rechnung getragen.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.12.2014